

Nürnberg Messe GmbH - Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die Anforderungen des Drittelbeteiligungsgesetzes

Entscheidungsvorlage

In Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmer/innen greifen die Mitbestimmungsregelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG). Der Aufsichtsrat eines vom Geltungsbereich des DrittelbG erfassten Unternehmens muss zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertreter/innen bestehen.

Ausgangssituation

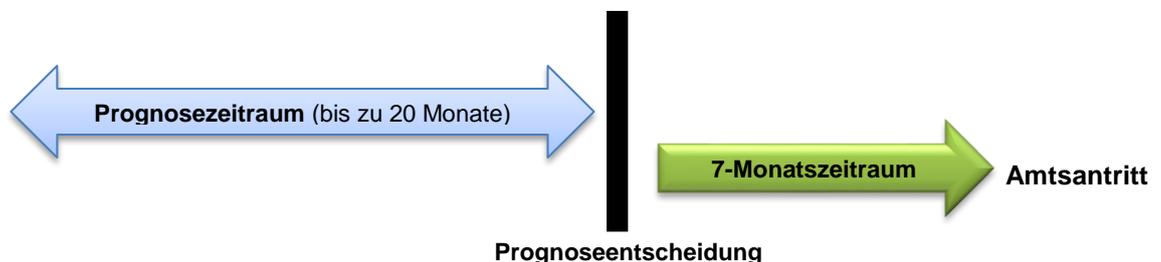
Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Anzahl an Arbeitnehmer/innen bei der NürnbergMesse GmbH hat die Geschäftsführung der NürnbergMesse GmbH zwischenzeitlich eine Prognoseentscheidung über die dauerhafte Überschreitung des Schwellenwertes von „in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern“ i. S. d. DrittelbG getroffen, so dass nun das weitere Verfahren zur Erweiterung des Aufsichtsrats um Arbeitnehmervertreter/innen eingeleitet werden muss.

Die NürnbergMesse GmbH beschäftigt entsprechend den Berechnungsvorgaben des DrittelbG zum 30.04.2018 514 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Basierend auf dieser Berechnung lag die Zahl der bei der NürnbergMesse GmbH beschäftigten Arbeitnehmer zum 31.12.2017 bei 500, im Januar 2018 bei 509, im Februar 2018 bei 510 und im März 2018 bei 513. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung hat die NürnbergMesse GmbH daher im 2. Quartal 2018 den für den Geltungsbereich des DrittelbG relevanten Schwellenwert von in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer/innen dauerhaft überschritten, so dass ein zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertreter/innen bestehender Aufsichtsrat gebildet werden muss.

Gesetzliches Verfahren

Die Geschäftsführung hat das Treffen der Prognoseentscheidung nach der Mitteilung an den Aufsichtsrat, im Bundesanzeiger und als Aushang im Unternehmen bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung ist die genaue Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der Gesellschafter sowie die Anzahl der zu wählenden Arbeitnehmervertreter/innen unter Nennung der einschlägigen Gesetzesgrundlagen anzugeben.

Innerhalb von sieben Monaten nach dieser Bekanntmachung ist der neu besetzte Aufsichtsrat nach den Vorgaben des DrittelbG zusammenzusetzen (siehe Grafik).



Dies hat zur Folge, dass die bisherigen Regelungen zum Aufsichtsrat im Gesellschaftsvertrag der NürnbergMesse GmbH mit Beendigung der ersten Gesellschafterversammlung, spätestens aber innerhalb von sieben Monaten nach der Bekanntmachung, insoweit außer Kraft treten, als sie den gesetzlichen Vorschriften widersprechen. Die erste Gesellschafterversammlung nach der Bekanntmachung findet voraussichtlich am 03. Dezember 2018 statt, so dass die Wahlen

zur Erweiterung des Aufsichtsrats nach den Vorgaben des DrittelbG bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein müssen.

14 Wochen vor Beginn der Amtszeit der Arbeitnehmervertreter/innen, voraussichtlich also im August 2018, hat die Geschäftsführung daher die Einleitung der Aufsichtsratswahlen mitzuteilen. Die Durchführung der Wahlen erfolgt durch einen vom Betriebsrat bestellten Betriebswahlvorstand. Nach Bekanntmachung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses im November 2018 beginnt die Amtsperiode des neu gewählten Aufsichtsrats unter Beteiligung der Arbeitnehmervertreter/innen sodann durch Einberufung einer konstituierenden Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Gesellschafterversammlung am 03. Dezember 2018. Die erste reguläre Aufsichtsratssitzung in seiner neuen und ordnungsgemäßen Besetzung ist die Sommeraufsichtsratssitzung 2019.

Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die Anforderungen des DrittelbG

Die Anforderungen des DrittelbG machen eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Nürnberg Messe GmbH erforderlich. Anlässlich der aus rechtlichen Gründen erforderlichen Satzungsanpassung wurde auch eine redaktionelle „Modernisierung“ des Gesellschaftsvertrages vorgenommen.

Neben den unmittelbar aufgrund der neuen rechtlichen Anforderungen erforderlichen Änderungen enthält der Gesellschaftsvertrag einige Verfahrenserleichterungen im Rahmen der Beschlussfassung in den Gesellschaftsgremien (Vereinfachung formaler Vorschriften, wie z.B. die Zulassung der Beschlussfassung im Rahmen von Videokonferenzen oder im Rahmen kombinierter Verfahren). Daneben wurden die Gremienkompetenzen zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung teilweise neu justiert.

Im Wesentlichen wurden im Rahmen der Neufassung folgende Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Nürnberg Messe GmbH vorgenommen:

- § 2 des Gesellschaftsvertrages: Ergänzung des Unternehmensgegenstandes um mes-senahe Dienstleistungen und die Betätigung im Ausland. Hierbei handelt es sich um eine im Wesentlichen klarstellende Ergänzung. Eine inhaltliche Erweiterung findet hierdurch nicht statt. Die Erbringung entsprechender Dienstleistungen sowie die Betätigung im Ausland entspricht bereits dem Status Quo.
- § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages: Über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen entscheidet zukünftig die Gesellschafterversammlung. Über die Anstellungsverträge von Geschäftsführer/innen entscheidet weiterhin der Aufsichtsrat.
- § 13 des Gesellschaftsvertrages: Entsprechend den Anforderungen des DrittelbG muss der Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertreter/innen bestehen. Der Aufsichtsrat wird daher zukünftig aus 18 Mitgliedern (bislang 12 Mitglieder) bestehen. 6 Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Arbeitnehmervertretung gewählt. Von jedem Gesellschafter (Freistaat Bayern, Stadt Nürnberg, IHK, HWK) wird jeweils ein Mitglied entsandt. Die Stadt Nürnberg entsendet den/die Oberbürgermeister/in. Von den weiteren 8 Aufsichtsratsmitgliedern, die von den Gesellschaftern gewählt werden, schlagen die Stadt Nürnberg und der Freistaat Bayern jeweils 4 Mitglieder durch die Gesellschafterversammlung zur Wahl vor.

Im Einzelnen können die Änderungen im Wortlaut der als Anlage beiliegenden Änderungsfassung (**Anlage 1**) entnommen werden.

Hinsichtlich der städtischen Vertreter/innen im Aufsichtsrat der Nürnberg Messe GmbH ergeben sich im Ergebnis keine Änderungen. Die Entsendungsbeschlüsse gelten bis zum Ende der aktuellen Stadtratsperiode fort. Anders als bisher ist jedoch eine direkte Entsendung über eine Satzungsregelung nicht mehr möglich, da aufgrund § 1 Nr. 1 Abs. 3 DrittelbG i.V.m. § 101 Abs.

2 S.4 AktG höchstens ein Drittel der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Zahl der Anteilseignervertreter/innen entsendet werden kann. Die restlichen Anteilseignervertreter werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Um den Status Quo im Ergebnis aufrecht zu erhalten, soll in einem Nachtrag zum Konsortialvertrag vom 29.03.1990 eine Regelung aufgenommen werden, die die Vertragspartner (Freistaat Bayern und Stadt Nürnberg) verpflichtet, sich bei der Wahl der von der Stadt Nürnberg und dem Freistaat Bayern nach § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags jeweils vorgeschlagenen Mitglieder in den Aufsichtsrat gegenseitig zu unterstützen. Hierdurch wird auch die Wahl des für Messeangelegenheiten zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitglieds, derzeit ist dies der Wirtschaftsreferent, in den Aufsichtsrat sichergestellt.